

EINWOHNERGEMEINDE AUSWIL

REGLEMENT

betreffend die Verpachtung und Benutzung des der Einwohnergemeinde Auswil gehörenden Stückes Ackerland, genannt "Weid", Gemeindeplan Flur B Blatt 6, Parzelle Nr. 98, Inhalt 312,94 Aren.

- * Titel Gemeindeplan Nr. 16, Parzelle Nr. 16, Inhalt 313,76 Aren

Art. 1

Das Grundstück ist wie bisher in 37 Stücke einzuteilen, "Viertel" genannt, von cirka 9 Aren Inhalt. Diese Stücke sind von 1 - 37 zu numerieren und zählen südlich des vorhandenen Fahrweges von Nr. 1 (unten bis Nr. 18 (oben) und nördlich des von Nr. 19 (oben) bis Nr. 37 (unten).

- * Artikel 2 Die Verpachtung dieser Viertel erfolgt durch die von der Gemeindeversammlung gewählte Kommission ausschliesslich an Ortseinwohner, die einen eigenen Haushalt führen, jeweils in der ersten Hälfte September. Die Neupacht beginnt auf den **01. Januar**. Von diesem Zeitpunkt an kann der neue Pächter über das Grundstück verfügen. Interessenten haben sich bis zum 15. August bei einem Kommissionsmitglied zu melden.

Art. 3

Der Pachtzins ist von allen Pächtern bis zum 31. August des laufenden Pachtjahres an die Gemeindekasse zu zahlen.

- * Artikel 4 Nutzung und Unterhalt: Jeder Pächter hat die gepachteten Stücke gut zu düngen und darf diese nicht in Unterpacht geben. Austausch ist im Einverständnis der Kommission und der beiden Bewerber oder Pächter gestattet. **Die Verpachtung oder der Verkauf von auf den Vierteln vorhandenem Milchkontingent ist nicht gestattet. Nicht selber produziertes Milchkontingent muss an einen Verkehrsmilchproduzenten, der Pächter von Weidvierteln ist, weitergegeben werden.**

Art. 5

Pächter, die den Bedingungen Art. 4 nicht nachkommen, verlieren jeglichen Anspruch auf die Pachtzinse. (Art. 294 OR)

Genehmigung

- * Änderung vom 24.11.2000 auf 1.1.2001

Art. 6

Der Verlust der Pachtsache nach Art. 5, oder der eigene Verzicht darauf, wie auch Wegzug aus der Gemeinde oder Tod des Pächters, berechtigen nicht zu einer Entschädigung irgendwelcher Art, auch nicht für allfällig aufgewendetes Saatgut.

* **Artikel 7** Die Pachtdauer für voll bezahlte Viertel läuft ein Jahr. Erfolgt weder vom Pächter noch vom Verpächter eine Kündigung, so wird die Pachtdauer um ein weiteres Jahr verlängert. Die Pachtdauer - wenn das Grundstück mehr als 25 Aren umfasst - richtet sich nach **Artikel 7 und 8 in Verbindung mit Artikel 2 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)**.

* **Artikel 8** Der normale Pachtzins beträgt für jeden südlich des Fahrweges gelegenen Viertel Fr. 40.-- und für jeden nördlich gelegenen Viertel Fr. 30.-- jährlich. Ausnahmen: Viertel Nr. 17 und Nr. 18 zusammen Fr. 50.-- jährlich.
Viertel Nr. 19 und Nr. 20 zusammen Fr. 40.-- jährlich.

Viertel mit Milchkontingent werden mit einem Zuschlag von 7 % des Milchpreises belastet. Pächter, die bei der Kontingentseinführung (1977) auf die Weidviertel Kontingent zugeteilt erhielten, werden vom Zuschlag befreit.

Die Kommission kann auf schriftliches Gesuch hin an Familien, die sich in finanzieller Notlage befinden, Viertel zu reduzierten Pachtzinsen abgeben.

* **Artikel 9** Für die Verpachtungen sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- a) Bewerber, die weniger als 36 Aren Land (eigenes und Pachtland) besitzen.
- b) Landwirte mit weniger als 20 Jucharten eigenes und gepachtetes Land haben Anspruch auf höchstens 8 Viertel.
- c) Landwirte mit weniger als 25 Jucharten eigenes und gepachtetes Land haben Anspruch auf höchstens 4 Viertel.
- d) Bewerber, welche zur Bewirtschaftung ihres Betriebes auf zusätzliches Pachtland angewiesen sind.
- e) **Personen im Rentenalter haben Anspruch auf höchstens 1 Viertel.**

In jedem Fall kann die Weidkommission über die Zuteilung von Pachtland an die Bewerber in eigener Kompetenz entscheiden.

* **Artikel 10** Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei 1 Mitglied gleichzeitig dem Gemeinderat angehören muss. Die Wahl von 4 Mitgliedern erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Der Vertreter des Gemeinderates wird jeweils vom Gemeinderat selber bestimmt. Die Kommission konstituiert sich selbst. Betreffend Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, Beschlussfähigkeit etc. gelten die Vorschriften des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Auswil.

* Änderung vom 24.11.2000 auf 1.1.2001

Art. 11

Die Kommission tritt ordentlicherweise in der Ersten Hälfte September zur Vornahme der Neuverpachtungen und der Pächterneuerungen zusammen. Ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte verlangen. Der Tag der ordentlichen Sitzung ist jeweils 8 Tage im voraus den Mitgliedern bekannt zu geben.

Also beraten und angenommen in offener Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 9. August 1985.

Auswil, den 9. August 1985



Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Fritschy

F. Kabisberger

Auflage - Zeugnis

=====

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Auswil bescheinigt:

Dieses Reglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 9. August 1985 im Büro der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen dieses Reglement eingelangt.

Auswil, den 6. September 1985

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kabisberger



Von der Gemeindedirektion
mit/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern,

14. April 1986

Der Gemeindedirektor:

Kalauer



607/85 RA/MS/r

G e n e h m i g u n g

Reglement

Das von der Einwohnergemeinde Auswil in ihrer Versammlung vom 9. August 1985 angenommene Weidreglement wird mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Artikel 5

Gegen Pächter, die die Artikel 3 und 4 verletzen, geht die Kommission gestützt auf die Artikel 293 und 294 OR vor.

Begründung

Die Neufassung ist zwingende Folge der Artikel 293 und 294 OR.

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann die Gemeinde binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an den Regierungsrat weiterziehen.

Das gleiche Weiterziehungsrecht steht zu:

- den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten
- den erstmalig Beschwernten, soweit sie gegen das Reglement in der genehmigten Fassung zur Einsprache befugt gewesen wären.

Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Weiterziehung gelten sinngemäss.

Die entsprechende Rechtsschrift ist bei der Gemeindedirektion des Kantons Bern, Casinoplatz 8, 3011 Bern, einzureichen.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Vorbehalt mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 19 der Gemeindeverordnung vom 30.11.1977).

Bern, 14. April 1986

Der Gemeindedirektor des Kantons Bern



Krähenbühl
Regierungsrat
Dr. H. Krähenbühl